

Bekanntmachung

der Stadt Jülich

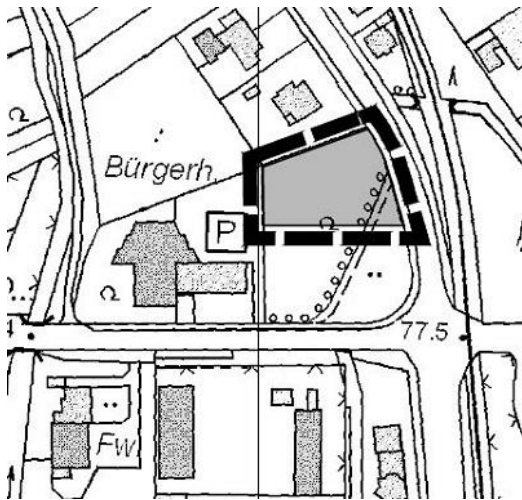
Bebauungsplan Koslar Nr. 30 „Rathausstraße II, 1. vereinfachte Änderung“

a) Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 23.08.2021 unter anderem folgendes beschlossen:

„Der Bebauungsplan Koslar Nr. 30 „Rathausstraße II, 1. vereinfachte Änderung“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.“

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der vorhandene Jugendtreff-Container auf dem Flurstück 400, Gemarkung Koslar, Flur 4 nahe der Rathausstraße muss dem projektierten Gesundheitszentrum weichen. Mit dem Bebauungsplan Koslar Nr. 30 „Rathausstraße II, 1. vereinfachte Änderung“ kann die Neuerrichtung des Jugendtreffs in Container-Bauweise im rückwärtigen Drittel des Flurstücks 400, Gemarkung Koslar, Flur 4 ermöglicht werden.

Damit kann der Container nahezu am bewährten Ort verbleiben; eine Platzierung des Containers ist zudem so möglich, dass nicht in den vorhandenen Baumbestand

eingegriffen werden muss.

Umweltbezogene Informationen

Nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB a. u. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert:

(Hinweis: Zu den unten genannten Planunterlagen gehören die Plandarstellung mit den Textlichen Festsetzungen u. Hinweisen sowie die Begründung. Darüberhinausgehende Unterlagen, wie z. B. Gutachten, werden im Folgenden zusätzlich aufgelistet.)

Schutzgut	Bericht/Gutachten	Urheber	Hinweise auf/zu
Mensch	Planunterlagen	Stadt Jülich Planungsamt	
Tiere u. Pflanzen	Planunterlagen	Stadt Jülich Planungsamt	
Boden, Fläche, Wasser	Planunterlagen	Stadt Jülich Planungsamt	
	Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung	Kreis Düren, Wasserwirtschaft	Niederschlagsentwässerung

Klima u. Luft	Planunterlagen	Stadt Jülich Planungsamt	
Landschaftsbild	Planunterlagen	Stadt Jülich Planungsamt	
Kultur- u. Sachgüter	Planunterlagen	Stadt Jülich Planungsamt	

Der Entwurf des Bebauungsplans Koslar Nr. 30 „Rathausstraße II, 1. vereinfachte Änderung“ mit der Begründung liegen in der Zeit vom **11.10.2021** bis **12.11.2021** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags von 14.00 - 16.30 Uhr

öffentlich aus und können **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden. Bitte melden Sie sich hierfür telefonisch unter 02461 / 63-257, -259, -260, -261, -266 und -279 zwecks Terminabsprache. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren stehen ab dem **11.10.2021** auch auf der Homepage der Stadt Jülich unter

<http://www.juelich.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich insbesondere schriftlich vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Jülich, Postfach 12 20, 52411 Jülich), Fax (02461/63-485) oder E-Mail (planungsamt@juelich.de bzw. aheidt@juelich.de) eingereicht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Rathausstraße II, 1. vereinfachte Änderung“ gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Jülich deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 (6) Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 14.09.2021

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs